

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

Antrag der Heidelberger Sand und Kies GmbH auf Änderung der Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung in Brühl/Köln in der Kiesgrube Brühl, Berzdorfer Straße in 50321 Brühl, Flur 34, Flurstück 1538/185, Meschenich, Flur 48 und 49, verschiedene Flurstücke sowie Vochem, Flur 3, verschiedene Flurstücke

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Az.: 70-0-22/25, Bergheim

06.04.2020

Im Vorfeld der Antragstellung wurde mit Datum vom 28.08.2019 durch den Antragsteller gem. § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 4 i.V.m. § 5 Absatz 1 Ziffer 1 UVPG eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG (UVP)“ der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Beantragt ist die Änderung eines erteilten und in der Verwirklichung befindlichen Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung auf div. Flurstücken innerhalb der Gemarkung Brühl, Flur 34 und der Gemarkung Meschenich, Flur 48 und 49 sowie der Gemarkung Vochem Flur 3; die von den beantragten Änderungsmaßnahmen betroffenen Flächen befinden sich in der Gemarkung Brühl, Flur 34 im Flurstück 1538/185 sowie der Gemarkung Meschenich, Flur 48 in den Flurstücken 2, 3 und tlw. 4. Antragsgegenstand ist in diesen Teilbereichen eine teilweise Änderung der Abbau- und Rekultivierungskonzeption (Reduzierung einer Bermenbreite, Erweiterung des Trockenauskiebungsbereiches bei Reduzierung des Nassauskiebungsbereiches, Wiederauffüllung des neuen Trockenauskiebungsbereiches und Änderung in der dortigen Rekultivierung) sowie eine zeitliche Verlängerung der Befristung des erteilten Planfeststellungsbeschlusses um 2 Jahre.

Für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Abgrabung über die beantragte Eingriffsfläche von 4,8 ha zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, ist gem. § 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 10. c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 in der zurzeit geltenden Fassung eine Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung auf Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Gem. § 7 Abs. 2 UVPG besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP, sofern keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen; die entsprechende Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgt dabei gem. § 1 UVPG NRW nach Punkt 2.3 der Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, nicht zu berücksichtigen sind.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde